

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der**  
**Gemeinde Nesse-Apfelstädt**  
**(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365/371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 05.11.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 25.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden, von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt unterhaltenen, Kindertageseinrichtungen:

„Sonnenschein“ im OT Apfelstädt,  
„Tausendfüßler“ im OT Gamstädt,  
„Otto Kein“ im OT Ingersleben.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes im Sinne des § 2 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, das in die Einrichtung aufgenommen wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um 50 % ermäßigt. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## **§ 7**

### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den Absätzen 2 und 3.

(2) In der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 beträgt der monatliche Elternbeitrag:

| Betreuungsumfang                          | 1. bis vollendetes<br>2. Lebensjahr | 2. bis vollendetes<br>3. Lebensjahr | ab dem 3. Lebens-<br>jahr bis Schuleintritt |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <b>Halbtagesplatz<br/>(bis 5 Stunden)</b> |                                     |                                     |   |
| 1. Kind der Familie                       | 130 €                               | 97 €                                | 65 €  |
| 2. Kind der Familie                       | 110 €                               | 82 €                                | 55 €  |
| 3. Kind der Familie                       | 91 €                                | 68 €                                | 45 €  |
| 4. und jedes weitere<br>Kind der Familie  | 71 €                                | 53 €                                | 35 €  |
| <b>Ganztagesplatz</b>                     |                                     |                                     |   |
| 1. Kind der Familie                       | 173 €                               | 130 €                               | 86 €  |
| 2. Kind der Familie                       | 147 €                               | 110 €                               | 73 €  |
| 3. Kind der Familie                       | 121 €                               | 91 €                                | 60 €  |
| 4. und jedes weitere<br>Kind der Familie  | 95 €                                | 71 €                                | 47 €  |

(3) Ab 01.08.2011 beträgt der monatliche Elternbeitrag:

| Betreuungsumfang                         | 1. bis vollendetes<br>2. Lebensjahr | 2. bis vollendetes<br>3. Lebensjahr | ab dem 3. Lebens-<br>jahr bis Schuleintritt |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| <b>bis 5 Stunden</b>                     |                                     |                                     |   |
| 1. Kind der Familie                      | 130 €                               | 97 €                                | 65 €  |
| 2. Kind der Familie                      | 110 €                               | 82 €                                | 55 €  |
| 3. Kind der Familie                      | 91 €                                | 68 €                                | 45 €  |
| 4. und jedes weitere<br>Kind der Familie | 71 €                                | 53 €                                | 35 €  |
| <b>bis 8 Stunden</b>                     |                                     |                                     |   |
| 1. Kind der Familie                      | 173 €                               | 130 €                               | 86 €  |
| 2. Kind der Familie                      | 147 €                               | 110 €                               | 73 €  |
| 3. Kind der Familie                      | 121 €                               | 91 €                                | 60 €  |
| 4. und jedes weitere<br>Kind der Familie | 95 €                                | 71 €                                | 47 €  |
| <b>über 8 Stunden</b>                    |                                     |                                     |   |
| 1. Kind der Familie                      | 216 €                               | 162 €                               | 108 €                                       |
| 2. Kind der Familie                      | 184 €                               | 138 €                               | 92 €  |
| 3. Kind der Familie                      | 151 €                               | 113 €                               | 75 €  |
| 4. und jedes weitere<br>Kind der Familie | 119 €                               | 89 €                                | 59 €  |

- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## **§ 8**

### **Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Versorgung des Kindes zum Frühstück und zur Vesper erfolgt bei entsprechender Teilnahme durch die Eltern. Erhält das Kind in der Einrichtung eine Mittagsverpflegung, so wird neben dem Elternbeitrag eine Verpflegungsgebühr in Höhe des von der Gemeinde an den jeweiligen Lieferanten pro Portion zu zahlenden Entgeltes erhoben. Werden die jeweils gültigen Gebühren für drei Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird das Kind von der durch den Lieferanten bereitgestellten Verpflegung ausgeschlossen. Der Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung per Bescheid festgestellt. Die Eltern haben in diesen Fällen die Mittagsverpflegung ihres Kindes nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt selbst zu übernehmen und im notwendigen Umfang sicher zu stellen.
- (2) Pro Kind wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 2,50 Euro für die Versorgung mit Getränken erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühr einschließlich der Getränkepauschale ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Für Tage, an denen das Kind infolge Abwesenheit nicht an der Verpflegung teilnimmt und die Eltern des Kindes dieses bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Einrichtung abgemeldet haben, wird die Verpflegungsgebühr für die Fehltage erstattet. Eine Erstattung der monatlichen Pauschale für Getränke erfolgt nicht.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich und bei Änderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und ihre Altersreihenfolge ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Familienkasse) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung (Bereich Steuern/Gebühren) unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Eintretene Änderungen, die eine Verringerung des Elternbeitrages zur Folge haben, werden ab dem Monat der Bekanntgabe berücksichtigt. Werden Änderungen, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrages führen, nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so kann bei bekannt werden der für den Elternbeitrag maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung, die dann maßgebende Gebühr erhoben werden.

## § 10

### Übernahme der Gebühren, Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für den Vollzug dieser Satzung sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die Vorschriften des Dritten Abschnitts.

## § 11

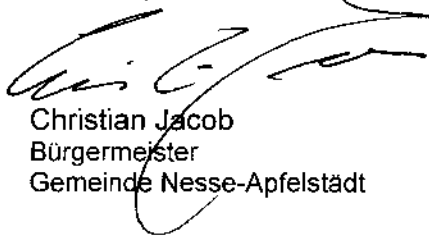
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

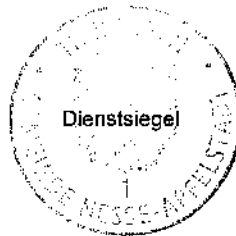
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Gemeinde Apfelstädt  | vom 09.12.2008 |
| Gemeinde Gamstädt    | vom 27.10.2009 |
| Gemeinde Ingersleben | vom 06.11.2008 |

außer Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 08.12.2010

  
Christian Jacob  
Bürgermeister  
Gemeinde Nesse-Apfelstädt



**Bekanntmachungsvermerk**  
**zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt**

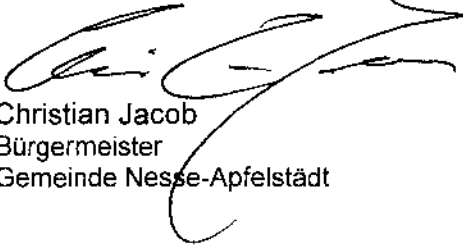
Mit Schreiben vom 03.12.2010 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Beschluss Nr. 10-0279 des Gemeinderates vom 25.11.2010, eingegangen bei der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 03.12.2010, bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

**Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 08.12.2010 sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 13 vom 17.12.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gemacht und tritt gem. § 11 der Satzung zum 01.01.2011 in Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 08.12.2010

  
Christian Jacob  
Bürgermeister  
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

